

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. Juni 2020

Nr. 19

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der
Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts
für Technologie (KIT)**

59

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 28.01.2020 und 05.03.2020 folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 12.09.2019 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 46 vom 13.09.2019) beschlossen. Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 die Satzung gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderungen der Organisationssatzung

- a) § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält eine neue Fassung wie folgt: „Anfragen sind in Textform an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten.“
- b) § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält eine neue Fassung wie folgt: „Die Anträge sind in Textform an die Vorsitzende des betreffenden Organes zu stellen.“
- c) § 3 Abs. 5 Satz 2 erhält eine neue Fassung wie folgt: „Beschwerden sind in Textform an den Ältestenrat zu richten.“
- d) § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.
- e) § 17 Abs. 7 Satz 2 erhält eine neue Fassung wie folgt: „Anfragen sind in Textform an die zuständige Referentin zu richten und müssen innerhalb von vier Wochen in Textform beantwortet werden.“
- f) § 26 Abs. 1 Satz 2 erhält eine neue Fassung wie folgt: „Die Aufhebung eines Beschlusses ist in Textform zu begründen und dem jeweiligen Organ mitzuteilen.“
- g) § 30 Abs. 7 Satz 2 erhält eine neue Fassung wie folgt: „Anfragen sind in Textform an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten.“
- h) § 40 Abs. 4 Satz 1 erhält eine neue Fassung wie folgt: „Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses in Textform anfechten.“
- i) § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juni 2020

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*